



3. Änderung der Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Maierhof-Memhölz; Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316) i.V. m. Art. 23 GO i.d.F. v. 22.08.1998, GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. S 958) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 226 der Gemarkung Memhölz, wird mit in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Maierhof-Memhölz“ aufgenommen.

Die geänderten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Maierhof-Memhölz“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) vom 09.02.2009 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für die einbezogene Teilfläche aus Grundstück Fl.Nr. 226 der Gemarkung Memhölz richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. einschließlich der nachstehenden Festsetzungen. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Für den nach § 1 a BauGB notwendigen Ausgleich sind die in der Planzeichnung festgesetzten Sträucher sowie der ebenfalls festgesetzte Baum zu pflanzen. Die Gehölze sind zu schützen und zu pflegen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind umgehend zu ersetzen. Es dürfen keine Gehölze gepflanzt oder ersetzt werden, die als Zwischenwirt für Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten sowie in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit aufgeführt sind.

§ 4

Diese Satzung tritt gem. § 10 des BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50 oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Gering verschmutztes Niederschlagswasser befestigter Flächen der Anwesen ist möglichst breitflächig zu versickern.

Die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 11.09.2008 und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 12.01.2000 sind dabei zu beachten.

Waltenhofen, 09.02.2009

Ausgefertigt:
Gemeinde Waltenhofen
Waltenhofen, 08.04.2009

(E. Harscher)
1. Bürgermeister

(E. Harscher)
1. Bürgermeister